

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Das Verfahren des Erzbischofs von Mainz gegen Luther.

Noch am Tage des Thesenanschlags richtete Luther ein Schreiben an Erzbischof Albrecht ¹, unter dessen Namen die Ablässe zum Bau der Peterskirche ausgeschrieben wurden. Die kühne und entschiedene Sprache, mit der hier ein Augustinermönch den Primas Deutschlands zur Rede stellt, wird durch die unerläßlichen Floskeln der Höflichkeit und Demut ² nur notdürftig verhüllt. Zunächst läßt er dem Oberhirten noch die Möglichkeit offen, durch Preisgebung der Ablassprediger, die durch ihr marktschreierisches Gebaren das Volk über die Kraft des Ablasses getäuscht hätten, den eigenen Ruf zu wahren. Er rechnet dazu die Behauptung, daß die Lösung des Ablassbriefes das Heil der Seele verbürge, die dadurch frei werde von aller Strafe und Schuld, daß so auch die undenkbar schwersten Frevel getilgt würden und der Ablass auch den Seelen der Verstorbenen im Fegefeuer zugute komme; er hielt ihm die kirchliche Überlieferung entgegen, daß die Ablässe nur die äußere Strafe hinwegnehmen und an Wirkung für das Seelenheil nicht einmal den Werken der Frömmigkeit und Liebe gleichkommen, deren Empfehlung jene Ablasshändler jetzt verabsäumten, um den Wert ihrer Ware nicht herabzusetzen.

1) Enders, Luthers Briefwechsel I, 113 ff.

2) Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 154 legt diesem Beiwerk klerikalen Briefstils zu viel Bedeutung bei.

Für den Fall aber, daß der Kirchenfürst den ihm hier gewiesenen Ausweg verschmähen sollte, drohte er deutlich genug, ihn selbst wegen der unter seinem Namen und Titel erlassenen Instruktion für die Ablafskommissare verantwortlich zu machen, aus der er gleichfalls einige anrühige Sätze anführt, besonders den, daß für die Käufer von Beichtbriefen die Reue als Vorbedingung der Absolution ent falle. Er forderte schlechthin Aufhebung dieses umfangreichen, durch den Druck veröffentlichten Aktenstückes und eine erneute einwandfreie Unterweisung der Ablafsprediger, also völlige Unterwerfung der bischöflichen Autorität nach Maßgabe seiner Streitsätze, die er gleichzeitig einsandte. Er hatte ein Hartes gebeten, aber gerade durch die unerhörte Rücksichtslosigkeit dieses Vorgehens, das jedem anderen höchst unklug erschienen wäre, hat er gleich zu Anfang erreicht, daß er seinen mächtigsten Gegner, den berufensten Vorkämpfer der päpstlichen Macht, gründlich einschüchterte.

Der weichliche Genußmensch, der an dem ganzen Geschäft nur das Interesse hatte, seine finanziellen Nöte zu lindern und im übrigen seinen politischen Machtgelüsten und gewinnbringenden Staatsgeschäften nachzuhängen und nebenbei ein vergnügliches, von Frauengunst und höfischem Glanz verschöntes Prinzenleben zu führen, raffte sich zwar zu einigen Schritten auf, die aber als bloße Verlegenheitsmaßregeln anzusehen sind, da ihnen keine weitere Folge gegeben wurde.

Luther hatte sich zur Beförderung seines Schreibens an Albrecht der damals in Kalbe a. d. Saale weilenden Räte des Erzstiftes Magdeburg¹ bedient, mit denen sein Kurfürst in regelmäßigem geschäftlichen Verkehr stand. Ihr Oberhaupt, der Kanzler Dr. Lorenz Zoch, ein erasmisch gerichteter Jurist, hat nachmals an der Begünstigung der lutherischen Richtung auf dem Nürnberger Reichstage sich beteiligt²;

1) Vgl. zum Folgenden die scharfsinnigen Untersuchungen Th. Eriegers in ZKG. XI, 114 ff. und in der Festschr. z. deutsch. Historikertage in Leipzig 1904, S. 191 ff.

2) P. Kalkoff, W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts v. M. (Berlin 1907), S. 58. 71. 116.

diese Herren glaubten gewiß schon ein übriges zu tun, wenn sie die Sendung durch Beifügung gedruckten Materials ergänzten, wobei man zwar den Dominikanern zu Gefallen die „Thesen gegen die scholastische Philosophie“ aufnahm, die dem Wittenberger Professor von Akademikern streng thomistischer Richtung nicht minder verübelt wurden als die Ablafsthesen; die Beifügung der Auslegung der sieben Bußpsalmen und der der zehn Gebote konnte aber nur der entgegengesetzten Absicht entsprungen sein, Luther als Verfechter einer echt biblischen, von judaisierendem Formelkram und pharisäischer Werkheiligkeit ablenkenden Frömmigkeit im Geiste der von Erasmus gepriesenen Religion Christi zu entlasten. Ohne auch nur das Gutachten seiner Universität Mainz, das freilich nach Verlauf zweier Wochen noch nicht vorlag, abzuwarten, verfügte der Erzbischof nun am 13. Dezember von seiner mainzischen Residenz Aschaffenburg aus, indem er persönlich die größte Gleichgültigkeit gegen das „trotzige Fürnehmen des Mönches“ heuchelte, nur um weiterer Verführung des unverständigen Volkes vorzubeugen, daß er einen „Processus inhibitorius“ gegen Luther durch seine Hofräte¹ habe beraten und aufsetzen lassen, dessen förmliche Eröffnung er aber vorsichtigerweise der die Verhältnisse an Ort und Stelle besser übersehenden magdeburgischen Regierung in Halle überliefs. Diese Herren hatten nun aufer ihren humanistischen Privatneigungen vor allem die Pflege freundnachbarlicher Beziehungen zu dem kursächsischen Hofe im Auge; und dabei erleichterte ihnen Albrecht selbst ein untätiges oder zum mindesten abwartendes Verhalten durch die Mitteilung, daß er die Sache ohnehin dem Papste angezeigt habe, um nur selbst mit dem mächtigen Augustinerorden nicht in Zwiespalt zu geraten. Sie sollten endlich das Aktenstück, das aufer der Aufforderung an Luther, sich künftig aller Angriffe auf den Ablafs durch Predigen, Schreiben und Disputieren zu enthalten, wohl auch die Androhung von Strafen und die Vorladung zur Verantwortung enthielt, auf seine Zweckmäßigkeit prüfen und nur unter dieser Voraus-

1) Ein Gutachten der Mainzer Räte war beigefügt.

setzung dem Subkommissar Tetzl zuschicken, der es dann dem Mönche ordnungsmäßig bekanntgeben möge.

Von dieser schwächlichen Anregung des Erzbischofs zu einem gerichtlichen Vorgehen gegen Luther hat Tetzl nun wohl im allgemeinen Kunde erhalten; keinesfalls aber hat man ihm den Auftrag ausgehändigt, so daß er gar nicht in die Lage kam, auf diesem Wege etwas gegen Luther zu unternehmen. Seine am 31. Dezember 1518 in dem Schreiben an Miltitz ausgesprochene Verwahrung, daß nicht er, sondern der Erzbischof Luthers Prozeß und seine Zitation bewirkt habe, bezieht sich ausschließlich auf die Einleitung des römischen Verfahrens, wobei Tetzl keinen Anlaß hatte, der entscheidenden Mitwirkung seiner Ordensbrüder zu gedenken¹. Dabei kann gleichwohl die Vermutung, daß das Unterbleiben aller prozessualen Schritte von Halle aus auf den schon damals zu Luthers Gunsten wirksamen Einfluß seines Landesherrn zurückzuführen sei, und daß dieser sofort auch den Argwohn und Zorn Tetzls auf sich lenkte, ein Körnchen Wahrheit enthalten, da sich gezeigt hat, daß Friedrich damals schon ein lebhaftes religiöses Interesse an Luthers Lehre nahm und mit größter Wachsamkeit jede ihm nachteilige Maßregel zu durchkreuzen beflissen war: es kam also schon deshalb zu keinem nachweisbaren Vorgehen der hallischen Regierung, weil diese im unmittelbaren Verkehr mit Friedrichs Räten bald spüren mußte, wie peinlich den Kurfürsten jede offenkundige Maßregel berühren würde.

Bei jener Anordnung vom 13. Dezember hatte nun Albrecht das schon am 1. dieses Monats von den Juristen und Theologen seiner Hochschule eingeforderte Gutachten nicht abgewartet; er ließ sie zwar am 11. noch ermahnen, Luthers Thesen, wegen deren er als päpstlicher Kommissar in Sachen des Ablasses ihren Rat gewünscht habe, eingehend zu prüfen und ihr Urteil ihm eiligst mitzuteilen; doch hatte er es dabei weniger auf eine zuverlässige Grundlage für ein gericht-

1) Gegen Brieger, Festschrift, S. 200 mit N. Paulus, Joh. Tetzl (Mainz 1899), S. 48. Vgl. dazu die vorsichtige Fassung bei Köstlin (hrsg. von Kawerau) I, 167 f. und Pastor, Gesch. d. Päpste IV, 1, 242.

liches Verfahren gegen den Verfasser abgesehen, als auf eine bündige und wirksame Widerlegung seiner Angriffe, um die öffentliche Meinung über deren Berechtigung beschwichtigen und dann das arg beeinträchtigte Ablassgeschäft wieder aufnehmen zu können. Das hat auch Luther richtig durchschaut, wenn er in seiner derben Schrift „Wider Hans Worst“¹ den Anfang des „lutherischen Lärmens“ auf die lästerliche Predigt Tetzels und die Geldgier des Mainzers zurückführte, der, von ihm vermahnt, dem Beuteldrescher Tetzl doch nicht wehren wollte und das Geld, das er unter dem Scheine des Ablasses gestohlen hatte, noch stahl und weiter stehlen wollte, höher achtete als Wahrheit und Seelenheil.

Die recht mittelmäßigen Gelehrten der Mainzer Universität erklärten endlich am 17. Dezember in einem kurzen Schreiben, dessen Unzulänglichkeit sie selbst empfanden, indem sie eine förmliche Verdammung der Thesen ausdrücklich ablehnten, daß diese eine Beschränkung der päpstlichen Gewalt hinsichtlich der Ablässe bedeuteten, die mit der herkömmlichen Auffassung nicht übereinstimme, und so hielten sie es am geratensten, die Streitfrage der Entscheidung des Papstes anheimzustellen²: war dessen Macht bedroht, so mochte er selbst dazutun, sie zu wahren. Es muß dahingestellt bleiben, ob die Herren dabei von der Verstimmung beeinflusst waren, welche das schroffe Vorgehen der kurialistischen Heißsporne auf dem soeben geschlossenen V. Laterankonzil bei den Anhängern der konziliaren Überlieferungen hervorgerufen hatte. Von dem scharfen Widerspruch der Pariser Fakultät abgesehen, waren auch an anderen Hochschulen gewöhnlich nur die mönchischen Dozenten bereit, die schrankenlose Allgewalt des Papstes über die Kirche und seine unfehlbare Autorität als höchster Lehrer und

1) Blatt Lijj.

2) F. Herrmann in der ZKG. XXIII, 265 ff. und Evang. Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter (Mainz 1907), S. 59 f., wo jedoch die Folgerung, daß Albrecht damals schon die schwierigen kirchlichen Verhältnisse in Deutschland benutzt habe, um von der Kurie Zugeständnisse zu erpressen, abzulehnen ist. Über die Verleihung der Kardinalswürde an ihn vgl. unten S. 61 ff.

Richter zu verfechten; selbst in Löwen konnten die von Hochstraten angestifteten Fanatiker in den beiden Verzeichnissen verdammlicher Sätze Luthers nichts Derartiges einfügen: die angesehensten weltlichen Theologen erklärten ja, daß alles, was Luther gegen das „göttliche Recht“ des Papstes lehre, von ihnen ungerügt bleiben solle.

Im Juni 1518 wie später noch im Herbst 1519¹ kam Albrecht auf seinen Plan, das Ablassgeschäft wieder in Gang zu bringen, zurück und versuchte nun sein Heil bei der Universität Leipzig, die er durch seine Unterhändler um ein Fakultätsgutachten ersuchte; die Professoren ließen sich aber weder darauf, noch auch nur auf eine schriftliche Beantwortung ein aus Besorgnis, in den Streit verwickelt zu werden, der überdies sich ihrer Zuständigkeit entziehe, da es sich um die Gewalt des Papstes handle. Damit stand nun freilich im Widerspruch ein Vorschlag, der für den Erzbischof höchst unbequem war: Albrecht solle kraft seiner Metropolitangewalt alle seine Suffraganbischöfe und, da er auch Erzbischof von Magdeburg war, besonders die Bischöfe, unter denen beide streitende Personen ständen, zu einer Provinzialsynode versammeln, dabei aber auch noch andere Bischöfe, Prälaten und die umliegenden Universitäten hinzuziehen; man könne dann die Parteien verheören, und die Sachkenntnis und Autorität einer solchen Versammlung werde hinreichen, den Streit ordnungsmäßig zu entscheiden und beizulegen². Luther selbst hätte sich das unabhängige, unparteiische und gelehrte Schiedsgericht auf deutschem Boden, das er bald fordern sollte, nicht stattlicher wünschen können, denn dieser Vorschlag, an den Primas von Deutschland gerichtet, lief auf die Berufung eines Nationalkonzils hinaus, und die Ausführung hätte nun freilich an die Weisheit und Tatkraft seines Oberhauptes die höchsten Anforderungen gestellt. Überdies schon im gewöhnlichen Leben der Kirche für die Kurie völlig unannehmbar, hätte ein solches Unter-

1) ZKG. XXV, 419 Anm. 3.

2) F. Gefs., Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik Georgs v. Sachsen (Leipzig 1906), I, 49f.

fangen bei der damaligen Mißstimmung des Volkes wie der Geistlichkeit aller Grade, bei der ungeheuern Menge und der Wucht der gegen das römische Kirchenregiment aufgelaufenen Beschwerden den ersten Schritt zu einer umfassenden Reform auf nationaler Grundlage und den Beginn der Losreißung von Rom bedeutet. Und wenn auch der eitle und hochmütige Prinz in den nächsten Jahren nichts dringender vom Papste begehrte als seine Ernennung zum lebenslänglichen Legaten für ganz Deutschland¹, so hatte er dabei doch keineswegs derartige hochfliegende Pläne im Sinne, sondern einfach die mit einer solchen Würde verbundenen gewinnbringenden Rechte, die mehr als hinreichend waren, den beim Ablassgeschäft entstandenen Ausfall zu ersetzen. Den Lebensinteressen des deutschen Volkes zuliebe sich in ein Wirrsal kirchlich-politischer Mühen, in einen unabsehbar folgenschweren Kampf gegen die päpstliche Macht zu stürzen, war nicht nach Albrechts Geschmack.

Als dieser dann im Herbst 1519 in Halle, Erfurt und anderen Orten seinen achtjährigen Ablass von 1515 durch Anschlagen neuer Exemplare der Bulle wieder in Gang bringen wollte, erhob Kurfürst Friedrich in seiner Eigenschaft als Reichsvikar in Abwesenheit des neugewählten Kaisers Einspruch und liefs durch Miltitz den Erzbischof darauf hinweisen, daß zu solchem Vorgehen seine Zuständigkeit nicht ausreiche, solange er noch nicht Legat sei.

Man begreift danach, daß Albrecht persönlich sich mehr noch als über Luthers Auftreten über das ungeschickte Gebaren Tetzels ärgerte, das ihm den ganzen lästigen Streit zugezogen und seine Einkünfte schwer geschädigt hatte. Ohnehin war der mainzisch-magdeburgische Ablass nicht so einträglich gewesen, wie er erwartet hatte, und dazu kam, daß der Vertrieb mit unverhältnismäßig hohen Kosten besonders an Besoldungen für die an der Verkündigung und Vereinnahmung beteiligten Personen belastet war. Der Erz-

1) Capito S. 4. 65. 117 ff. u. ö. P. Kalkoff, Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. (QF.) IX, 90 ff. und Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß (Leipzig u. NewYork 1908), S. 114 ff.

bischof befahl daher schon in jenem Schreiben an seine hallischen Räte vom 13. Dezember 1517, Tetzl wegen dieser übertriebenen Spesen strenge Vorhaltungen zu machen, und hat dann noch nach Jahresfrist seinen Ärger nicht sowohl an dem Schützling des Kurfürsten von Sachsen, als an seinem unglücklichen Subkommissar ausgelassen. Als diesem Miltitz etwa am 18. Januar 1519 in Leipzig niederschmetternde Vorwürfe machte wegen seines eigennützigigen Gebarens und ihm dabei auch Unterschleife zur Last legte, die er schwerlich begangen hat, konnte dies bisher leicht den Anschein erwecken, als handelte er damit im Auftrage des Papstes, der, als ihm der sächsische Junker das in seiner Heimat umlaufende Sprüchlein vom „klingenden Gröschel“ berichtete, ausgerufen hatte: „O, der Spitzbube! das grobe Schwein“¹⁾ Aber keinesfalls hat Leo X. daran gedacht, den übereifrigen Dominikaner in dieser schonungslosen und formlosen Weise durch einen ungebildeten deutschen Pfründenjäger maßregeln zu lassen, den er mit einem eng umgrenzten Auftrage und in einer etwa der eines vornehmen Adjutanten entsprechenden Stellung an den Kurfürsten entsandt hatte. Als Miltitz sich anmaßte, dem schon recht gedemüthigten Manne mit der Miene eines Verkündigers allerhöchster Ungnade gegenüberzutreten, und ihm vorhielt, wie schlecht er dem Papste und „meinem gnädigen Herrn von Mainz“ gedient habe, kam er vom sächsischen Hofe, wo soeben Mitte Januar der Erzbischof zu mehrtägigem Besuche eingetroffen war²⁾: hier in Torgau, dann auf dem Jagdschlosse in der Lochauer Heide mußte sich nun der enttäuschte Unternehmer so abfällig über seinen Diener ausgelassen haben, daß der liebedienerische Höfling, der durch Albrechts Gunst in den Besitz mainzischer Domherrnstellen zu gelangen hoffte, sich beeilte, den armen Mönch in der Rolle des Sündenbocks festzulegen. Luther war bekanntlich großmüthiger gegen seinen Widerpart und tröstete ihn noch vor seinem bald darauf erfolgten Tode, zugleich aber streng gerecht gegen-

1) Enders a. a. O. I, 327.

2) Archiv f. Reformationsgesch. (ARG.) I, 376 f.

über dem Erzbischof, dessen Geldgier er stets die größte Schuld an dem Ausbruch des Streites beigemessen hat: „Sola culpa est Moguntini 1!“

Wenn es nun Albrecht im Bewußtsein dieser Schuld ängstlich vermied, mit Luther selbst anzubinden, so bleibt es doch noch verwunderlich, daß er nicht wenigstens gegen die unbequemen Sätze über den Ablass einzuschreiten versuchte, die sich dank dieser Untätigkeit der berufenen Vertreter der Kirche mit erstaunlicher Schnelligkeit über ganz Deutschland verbreiteten. Dieser Vorwurf wiegt um so schwerer, als erst kürzlich das Laterankonzil durch Erneuerung der schon von Alexander VI. eingeführten Bücherzensur dem Erzbischof die Pflicht zum Einschreiten auferlegt und die Waffen in die Hand gegeben hatte. Vorher war der Kölner theologischen Fakultät vom päpstlichen Stuhl das höchste Zensuramt in Deutschland übertragen worden, und wenn auch die Dauer dieses Privilegs bestritten ist, so hatte doch noch Albrechts Vorgänger bei Beginn des Reuchlinschen Streites diese Instanz durch Übersendung der anrühigen Schrift in Tätigkeit gesetzt. Durch die Konstitution „Inter sollicitudines“ von 1515 aber war außerhalb Roms den Bischöfen zur Pflicht gemacht worden, keine Schrift zum Druck zuzulassen, die sie nicht selbst oder durch den von ihnen anzustellenden Zensor und den Inquisitor geprüft hätten. Bei unverfänglichen Werken war die Erlaubnis umsonst und ohne Aufschub durch Unterschrift zu erteilen; anstößige Erzeugnisse sollten eingezogen und verbrannt, ihre Hersteller mit hoher Geldbuse zum Besten des Baues von St. Peter und mit Exkommunikation, bei Hartnäckigkeit nach Ermessen des Bischofs noch schärfer bestraft werden. Da nun

1) Luthers Vorrede zur Wittenberger Ausgabe. Opp. var. arg. I, 21: „Wenn der Mainzer gleich von Anfang an, als ich ihn vermahnte, . . . den dreisten Tetzeln in seine Schranken verwiesen hätte, wäre der Bruch nicht entstanden: es ist einzig die Schuld des Erzbischofs, der in seiner Schlaueit es darauf abgesehen hatte, meine Lehre zu unterdrücken, nur um seinen Gewinn aus den Ablässen sicherzustellen.“ Dabei aber schätzt Luther die gegen seine Thesen gerichteten Mafsregeln Albrechts in der Erinnerung viel zu hoch ein.

nicht nur die der Religion verderblichen Irrtümer, sondern auch Angriffe auf Personen in hoher und höchster Lebensstellung unterdrückt werden sollten¹, so eröffnete sich hier eine herrliche Aussicht auf ein einträchtiges Zusammenwirken von Staat und Kirche gegenüber allen unbequemen Erscheinungen des öffentlichen Lebens, da ja der Staat anderseits mit der Kirche in Verfolgung der Ketzerei wetteiferte, die er durch seine Juristen als Majestätsbeleidigung erklären und mit Gütereinziehung zum Besten der fürstlichen Kasse bestrafen liefs. Eben dieses päpstliche „Edikt gegen die Drucker“ hat dann Aleander hinter dem Rücken des Reichstags dem von ihm verfaßten furchtbaren Reichsgesetz gegen Luther und seine Anhänger eingefügt², und nie hat Deutschland sich einer schrankenloseren und in ihren Wirkungen bedeutsameren Pressfreiheit erfreut als in dem Jahrzehnt, in dem Kaiser und Papst sich zur rücksichtslosen Knebelung der öffentlichen Meinung und zur Unterdrückung geistiger und religiöser Freiheit verbanden.

Albrecht hatte sich mit der Ausführung dieser Bulle merkwürdig beeilt: schon zwei Monate nach Schluß der römischen Synode bestellte er am 17. Mai 1517 an der Erfurter Universität einen Vertreter des Kirchenrechts und einen Theologen, Luthers ehemaligen Lehrer, den Dr. Trutfetter, zu Zensoren und Inquisitoren. Sie sollten alle dem Glauben und den Sitten abträglichen, dem Seelenheil gefährlichen Schriften, auch Schmähschriften gegen hochgestellte Personen unterdrücken, ihren Kauf und Verkauf verbieten und die Schuldigen zur Strafe ziehen, zugleich aber auch alle der Ketzerei verdächtigen Personen mit kirchlichen Prozessen verfolgen, sie mit der Folter zum Geständnis bringen und mit allen weltlichen und geistlichen Strafen belegen. Und gerade der „Eisenacher Doktor“ erwies sich dann als einer der schärfsten Gegner Luthers, dessen Ablafsthesen er entschieden verdamnte und dem er

1) Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 650. 778.

2) P. Kalkoff, Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, 2. Aufl. (Halle 1897), S. 222.

sogar die Verbrennung der Gegenthesen Tetzels durch die Wittenberger Studenten schuld gab¹. Albrecht brauchte also nur die Zuständigkeit dieser zunächst für die Mainzer Diözese bestellten Kommission räumlich auszudehnen oder für die Magdeburger Provinz aus Luthers Gegnern in Frankfurt geeignete Personen wie Tetzels selbst, den Inquisitor seines Ordens in der sächsischen Provinz², zu bestellen, um sofort mit allem Nachdruck gegen Luther und seine Schrift vorgehen zu können. Von einer derartigen Wirksamkeit war jedoch weder damals noch in den nächsten Jahren etwas zu verspüren. Albrecht versicherte zwar im Jahre 1520 dem Nuntius Aleander, der ihn scharf an seine Pflicht zu mahnen beauftragt war, daß er Luthers Schriften schon vor längerer Zeit in seinen Sprengeln habe verdammen lassen, und liefs gleichzeitig dem Papste schriftlich anzeigen, daß er längst schon Vorkehrungen getroffen habe, daß keine gegen die Autorität des Heiligen Stuhles gerichtete Schriften in seinem Amtsbereich verbreitet würden. In der Tat hatte er im Frühjahr 1519 in Mainz und Frankfurt ein Mandat gegen die Abfassung, Druck und Verkauf von Schmähschriften veröffentlicht; aber er bezweckte damit offenbar nur die Deckung seiner eigenen Person gegen Angriffe auf seinen verschwenderischen und leichtfertigen Lebenswandel. An das kirchliche Zensurgesetz erinnerte sein Erlaß nur noch durch die Höhe der auch hier auf 100 Gulden bemessenen Buße³. Doch findet sich keine Spur einer Anwendung aller dieser Mafsregeln zur Verteidigung der von Luther angefochtenen Glaubenssätze oder auch nur der päpstlichen Machtstellung in der Kirche, obwohl Albrecht im August 1518 mit dem Vizekanzler Kardinal Medici einen förmlichen Bündnisvertrag einging, in dem er sich verpflichtete, bei Kaiser und Fürsten sowie auf Reichstagen den Schutz und die Verteidigung des Heiligen Stuhles, der Freiheit und Macht

1) Capito S. 90f.

2) N. Paulus, Joh. Tetzels ö. Vgl. auch Tetzels Unterschrift bei Vereidigung seines Schatzmeisters, Halle, 22. Januar 1517 als „haereticae pravitatis inquisitor“ bei Herrmann, ZKG. XXIII, 263 f.

3) Capito S. 18.

der Kirche, des Papstes und der Familie Medici zu übernehmen, wofür der Vizekanzler wieder die Interessen Albrechts und des Hauses Brandenburg zu fördern versprach¹. Aber dabei hatten beide eben nur ihre materiellen Ziele im Auge, der eine die künftige Papstwahl, Albrecht vor allem seine Legatenwürde.

So versteht man denn auch, wie der Erzbischof bei der von ihm in Rom erstatteten Anzeige nur den einen Zweck im Auge hatte, sich die lästige Angelegenheit vom Halse zu schaffen, und daß er sich dabei vorsichtig auf das formell Notwendigste beschränkte, um alle weiteren Obliegenheiten samt Mühe und Gefahr der Kurie zuzuschieben. Seine Denunziation beim Oberhaupt der Kirche lautete nur dahin, daß Luther „neue Lehren“ in Deutschland verbreitet habe, und er sprach gegen seine Räte die Hoffnung aus, der Papst werde schon derartig einschreiten, daß solchem Irrsal rechtzeitig mit geeigneten Mitteln Widerstand geleistet werde.

Er hatte zwar die ihm von seinen Räten übergebenen Schriften Luthers beigelegt, aber er liefs diese Angelegenheit nicht durch eine mit den jüngsten Ereignissen in Deutschland bekannte Persönlichkeit, zum wenigsten durch einen mit den von Luther aufgeworfenen Streitfragen vertrauten Theologen vertreten und weiter betreiben, sondern die Sendung ging mit der gewöhnlichen geschäftlichen Korrespondenz an seinen ständigen Vertreter in Rom², Dr. Valentin von Tetsleben, einen in Bologna ausgebildeten Juristen, der in seiner langjährigen Tätigkeit als Gesandter des ersten deutschen Kirchenfürsten den beiden Medici so nahe getreten ist, daß Leo X. vor der Beschlußfassung über die Verdammungsbulle sich seiner bediente, um eine letzte drohende Forde-

1) QF. IX, 90. 112 f.

2) Daß Tetsleben damals schon in Rom funktionierte, geht aus dem von mir ZKG. XXV, 598 mitgeteilten Briefe hervor: seine hier erwähnte Abreise von Rom im Juli 1517 bedeutet nur einen Urlaub während des sommerlichen Stillstandes der Geschäfte. — Im Juli 1522 war Tetsleben noch in Rom für Albrecht tätig, im Februar 1523 ist er in dessen Umgebung auf dem Reichstage zu Nürnberg, wobei sein Nachfolger in Rom genannt wird. Capito S. 111. 145.

nung auf Preisgebung Luthers an dessen Beschützer gelangen zu lassen. Leider sind von seinen trockenen und knapp gehaltenen, aber durch ihren sachlichen Inhalt wertvollen Berichten an Albrecht nur wenige Bruchstücke aus den Jahren 1521 und 1522 erhalten. Er erwies sich später als eines der rücksichtslosesten und eifrigsten Mitglieder in dem Ring reaktionärer Prälaten, die seit dem Reichstage von Worms anfangen, ihrem unzuverlässigen Bischof entgegenzuarbeiten und ihm nach seiner löblichen Unterwerfung immer mehr die Zügel der Regierung aus der Hand nahmen. Er starb 1551 als Bischof von Hildesheim, nachdem er sich bei jeder Gelegenheit als entschiedener Gegner der kirchlichen Neuerungen bewährt hatte. In jenen Anfangstagen der Bewegung aber gehörte es bei den gerade in Albrechts Umgebung stark vertretenen humanistisch interessierten Domherren und Beamten¹, zu denen ja auch ein Ulrich von Hutten zählte, ebenso wie am Hofe Leos X. zum guten Ton, Verehrung für Erasmus und Reuchlin zur Schau zu tragen, ihren Feinden aber mit Mißgunst, oder wenigstens mit Zurückhaltung zu begegnen. Erst im Sommer 1520, als diese „alten Kurtisanen“ spürten, daß Luthers Lehren nicht bloß für die scholastische Theologie, sondern auch für die Erträge ihrer deutschen Pfründen und geistlichen Ämter, für die Sporteln der römischen Prozesse und die Autorität des kanonischen Rechts gefährlich wurden, gerieten sie, wie ein scharfsichtiger Beobachter, der Schweizer Melchior von Watt², berichtet, in große Aufregung und forderten die schleunige und gründliche Ausrottung der Ketzerei. Zu diesen Cliques deutscher Pfründenjäger in Rom gehörte auch Teteleben, der

1) Capito S. 23 Anm. 1. 57 ff. ZKG. XXV, 510 Anm. 1: Empfehlungsschreiben Tetelebens für den Nuntius Aleander an Erzbischof Albrecht.

2) Die Vadianische Briefsammlung hrsg. von E. Arbenz in den Mitteil. zur vaterl. Gesch. hrsg. vom hist. Ver. von S. Gallen, 3. F., III, 215, wo jedoch Z. 10 von unten zu lesen ist „Curtisani“ statt „Carthusani“. S. 219 ist zu lesen „Jacobus Lupis“ = Lopez Stunica (Zuñiga); II, 468 lies Aleander; 346 Lovaniensium (statt Lucernensium ARG. I, 194); 361 Aloisii (Marliani) episcopi, Mediolanensis; S. 334 Tscheffer = Chièvres.

in Halberstadt und Mainz, in Aschaffenburg, Lebus, Erfurt und Hildesheim Propsteien und Kanonikate innehatte und wie die andern stets auf der Lauer lag, diesen Besitz zu vermehren. Von einem persönlichen religiösen Interesse an den bei Beginn des Ablassstreites angeregten Fragen konnte bei ihm schwerlich die Rede sein, und so hat er denn, als ihm die folgenschwere Meldung an den Papst übertragen wurde, sich schlecht und recht seines Auftrags entledigt. Nach damaligem in gerichtlichen und politischen Händeln herrschenden Brauche war es nun aber auch weiterhin Sache der Parteien, wenn sie auf die wirkliche Einleitung und Durchführung eines Verfahrens Wert legten, fleißig zu „sollizitieren“. In diesem Falle hatte aber die Kurie, ja der Papst selbst das größte Interesse daran, daß ein derartiger Angriff auf eine mit der Autorität des Heiligen Stuhles eng verknüpfte Einrichtung nicht ungerügt blieb; dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß einmal die Folgen eines an sich so gewöhnlichen Ereignisses wie die Herausforderung zu einer akademischen Erörterung damals noch nicht entfernt zu übersehen waren, daß man von dem in Deutschland entstandenen Aufsehen wenigstens aus der Anzeige Albrechts sich in Rom schwerlich ein zutreffendes Bild machen konnte und daß der Papst und seine Umgebung mit Geschäften verschiedenster und dringlichster Art stets reichlich beladen waren. Es wäre also wohl die Pflicht Albrechts gewesen, seinen Geschäftsträger zu unablässiger und nachdrücklicher Betreibung dieser Angelegenheit, zu ununterbrochener Berichterstattung über den Stand der Dinge in Deutschland anzuhalten und dementsprechend zu unterrichten. Von der Initiative Tetlebens war damals ein solches Vorgehen nicht zu erwarten. Aber daß auch der Erzbischof dazu keine Miene gemacht hat, ist schon aus seinem bisherigen Verhalten abzunehmen und wird durch sein Betragen in den nächsten Monaten und Jahren reichlich erhärtet.

Sein kirchlicher Eifer ist dann auch nicht angeregt worden durch die Verleihung des roten Hutes, der ihn doch an die Pflicht mahnen sollte, jederzeit für den Glauben selbst bis

zur Vergießung des eigenen Blutes einzutreten. Denn diese schon am 24. März 1518 von Leo X. im Konsistorium vorgeschlagene Auszeichnung verdankte er den Bemühungen der spanisch-habsburgischen Diplomatie, die damals schon den auf dem Augsburger Reichstage vollzogenen Vertrag mit den Kurfürsten über die Wahl Karls I. zum römischen König vorbereitete: am 9. April richtete Maximilian wegen schleuniger Erledigung dieser Angelegenheit ein dringendes Empfehlungsschreiben an den Vizekanzler Medici, nachdem er von dessen Vertrauten, dem auf einer diplomatischen Sendung nach Ungarn, Polen und Preußen begriffenen Dominikaner Nikolaus von Schönberg erfahren hatte, daß die Kurie zu diesem Zugeständnis grundsätzlich entschlossen sei. Bereits am 7. Mai wurde dann das Breve über die Erhebung Albrechts zum Kardinal ausgefertigt und dem Legaten Cajetan übergeben, den der Erzbischof dafür bei der Erlangung der für den Türkenzug geforderten finanziellen Leistungen des Reiches unterstützen sollte¹. Indessen noch vor der am 23. August vom Papste angekündigten²

1) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß (Rom 1905), S. 115. 119. 125. 135.

2) A. Schulte, Zwei Aktenstücke zum Leben des Kard. Albr. in den Fr. Schneider gewidmeten Studien aus Kunst u. Geschichte (Freiburg 1906), S. 203f. Doch übersah Sch. den von mir in QF. IX, 115f. mitgeteilten Brief des Vizekanzlers an Albrecht, der im Oktober noch die Absendung der Insignien erst in Aussicht stellt. Die Kurie hatte also am 23. August gar nicht die Absicht, die Lockspeise jetzt schon aus der Hand zu geben, sondern liefs das Breve vom 23. August zugleich mit dem Luther verurteilenden Breve „Postquam ad aures“, dem Breve an den Kurfürsten von Sachsen mit der Aufforderung Luther nach Rom auszuliefern (Forschungen S. 53f.) und den Breven an die Legaten Cajetan und Lang in Sachen der Türkensteuer (S. 126. 137ff.) ausfertigen, um Albrecht zur Unterstützung Cajetans in beiden Angelegenheiten günstig zu stimmen. Da er aber renitent blieb, wurde die Absendung noch aufgeschoben. Wahrscheinlich wurden die Insignien zugleich mit der für Friedrich bestimmten Goldenen Rose zunächst bei den Fuggern in Augsburg deponiert. Wann die Übergabe erfolgte, wissen wir nicht, doch geschah es spätestens noch im Januar 1519, da Leo X. sofort nach dem Tode Maximilians I. sich am Wahlkampfe beteiligte. Das von A. Dürer auf dem Reichstage in Augsburg zunächst

Verleihung von Ring und Hut nebst Titelkirche wurde diese Auszeichnung dem eiteln Fürsten vergällt durch die gleichzeitige Ernennung seines bürgerlichen Rivalen, des kaiserlichen Ministers und Koadjutors von Salzburg Matthäus Lang zum Legaten.

Dieser Verstimmung, die sich unmittelbar darauf in der dringlichen Bewerbung Albrechts um die Legation in Germanien kundgab, bedurfte es noch nicht einmal, um den Erzbischof zu der erfolgreichen Bekämpfung der finanziellen Forderungen des Papstes an das Reich zu bestimmen, wie sie schon im Juli und Anfang August vor der Eröffnung der eigentlichen Reichstagsverhandlungen sich abspielte¹. Wenn es dabei in erster Linie dem Kurfürsten von Sachsen zuzuschreiben ist, daß Cajetan die Verkündigung eines Kreuzzugsablasses fallen lassen mußte², so hat ihm doch Albrecht dabei zugestimmt, der in einem solchen auf gründliche Besteuerung von reich und arm abzielenden Unternehmen einen vernichtenden Wettbewerb für seinen achtjährigen Ablauf erblicken mußte. Die zweite Forderung des Legaten, der noch in der letzten Sitzung des Laterankonzils verkündete dreijährige Zehnte von den Einkünften der Kirchen, Klöster und aller kirchlichen Pfründen³, drohte die Steuerkraft der deutschen Geistlichkeit zu erschöpfen, die Albrecht selbst durch die Forderung eines „subsidium caritativum“⁴ auszubeuten wünschte. Auch von einer Unterstützung der nun allein noch übrig gebliebenen Türkensteuer durch den Mainzer ist bei den ständischen Verhandlungen nichts zu spüren: im Gegenteil muß die boshafte Befehdung

in Kohlezeichnung entworfene, dann mit der Feder ausgeführte Porträt Albrechts konnte also auf dem berühmten Kupferstich („dem kleinen Kardinal“) mit der Jahreszahl „MDXIX“ mit dem Kardinalswappen und dem Titel von S. Chrysogonus (QF. IX, 118f.) ausgestattet werden.

1) Forschungen S. 108.

2) Forschungen S. 136f.

3) Forschungen S. 113.

4) ARG. I, 378. Hergenröther, Regesta Leonis X, nr. 11007 bis 11025. 11506f. Breve Leos X. an Albrecht, Rom, 2. Juli 1520. Vat. Arch. Reg. Leonis X, nr. 1201, fol. 169—173. A. Schulte, Die Fugger in Rom (Leipzig 1904), I, 122f.

dieser an sich durchaus zeitgemäßen Maßregel durch Ulrich von Hutten wesentlich seinem Brotherrn zur Last gelegt werden; der kurmainzische Offiziosus hätte sich nicht so keck herauslassen dürfen¹, wenn Albrecht nicht seiner Missstimmung über die päpstlichen Anträge durch Erregung der nationalen Leidenschaft hätte Nachdruck verleihen wollen. Es war dabei die zu dem übermütigen Wesen Huttens durchaus passende Beobachtung zu machen, daß dieser die Porträtzüge des verweichlichten, in den Freuden des Bechers und der Tafel aufgehenden geistlichen Fürsten², der in den „Inspicientes“ den Spott des Sonnengottes herausfordert, seinem Mäzen und Auftraggeber entnahm. Cajetan war zwar von gelehrtem Dünkel erfüllt, verleugnete aber in seinem privaten Leben die asketische Schule seines Ordens nicht; er wurde im übrigen von der Kurie zu mager bezahlt — und war dabei von allen sonst einem Legaten zur Verfügung stehenden Einnahmequellen entblößt —, als daß er das Leben eines prunksüchtigen Schlemmers hätte führen oder auch nur seinen Einzug in die Reichsstadt einigermaßen prächtig hätte gestalten können: er nahm sich vielmehr recht dürftig aus³.

Auch in dem Briefwechsel, der nach dem Augsburger Reichstage zwischen Albrecht und Medici, dessen Gunst sich jener durch Übersendung silberner Becher zu sichern suchte, sowie zwischen Medici und dem Kaiser über die Verleihung der Legatenwürde geführt wurde⁴, findet sich kein Anhalt dafür, daß Albrecht, dessen Schreiben nicht erhalten sind, des lutherischen Handels gedacht hätte.

So ergibt sich denn, daß der Erzbischof von Mainz im Jahre 1518 außer der ersten, vorsichtig gehaltenen Anzeige bei dem Oberhaupte der Kirche nichts weiter gegen Luther getan hat, wenn er auch erst später unter dem Einflusse Capitos sich geradezu zur Bekämpfung und Verhinderung der päpstlichen und reichsgesetzlichen Maßregeln verstiegen

1) QF. IX, 93.

2) Capito S. 123. 130f.

3) Forschungen S. 107, Anm. 3. ZKG. XXV, 426—430. QF. X, 226 ff.

4) QF. IX, 113—117.

hat. Dafs der nach Eingang jener Denunziation von Leo X. zunächst auch mit aller Schonung und mit reichlichem Zögern eingeleitete Prozeß dann doch mit solcher Entschlossenheit und Folgerichtigkeit durchgeführt wurde, dafs am Ende des Jahres eine die streitigen Ablassfragen ex cathedra regelnde päpstliche Dekretale im Druck verbreitet und gleichzeitig die Bannbulle in Bereitschaft gehalten werden konnte, war in erster Linie das Werk des Dominikanerordens¹.

1) In den nächsten Jahren verwickelte sich Albrecht in einen heftigen Streit mit dem Dominikanerorden, da er dessen hallische Mitglieder aus ihrem seit fünfzig Jahren besessenen Kloster zu S. Pauli verdrängte und trotz der Klagen des Ordensgenerals beim Papste schließlich seinen Willen durchsetzte (vgl. QF. IX, 92 Anm. 2 und ZKG. XXIII, 107—109; P. Kalkoff, Zur Gründungsgesch. des Neuen Stifts in Halle). Dieser Gegensatz hätte Ende 1517 ein Zusammengehen Albrechts mit den Dominikanern noch nicht ausgeschlossen, doch hat ein solches nicht stattgefunden.